OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-840352/12/KPe/Rd

Datum:
Linz, 8. September 2026

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seinen Richter Mag. Dr. Pernsteiner im amtswegigen Verfahren zur Erstreckung einer einstweiligen Verfügung betreffend das Vergabeverfahren „A__ 2029 – 2039" der Auftraggeberin B__

zu Recht erkannt:

I. Die mit Erkenntnis vom 28.07.2026, LVwG-840352/6/KPe, erlassene einstweilige Verfügung, mit welcher der Auftraggeberin die Erteilung des Zuschlags für die Dauer des Nachprüfungsantrages, längstens aber bis 17.09.2026 untersagt wurde, wird von Amts wegen erstreckt.

Der Auftraggeberin wird für die Dauer des Nachprüfungsverfahrens, längstens jedoch bis zum 19.10.2026 untersagt, im Vergabeverfahren „A__ 2029 – 2039", den Zuschlag zu erteilen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. 1. Mit Eingabe vom 20.07.2026 brachte die C__, vertreten durch D__, (im Folgenden: Antragstellerin) einen Antrag auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung ein mit dem sie ua. begehrte, der Auftraggeberin bis zur rechtskräftigen Entscheidung im Nachprüfungsverfahren die Fortsetzung des Vergabeverfahrens, insbesondere die Erteilung des Zuschlages und den Abschluss des Vertrages, zu untersagen. Gleichzeitig stellte die Antragstellerin einen Antrag auf Nichtigerklärung der Zuschlagsentscheidung.

Dem Antrag auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung wurde mit Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 28.07.2026, LVwG-840352/6/KPe, stattgegeben und der Auftraggeberin untersagt bis zur Entscheidung in diesem Nachprüfungsverfahren, längstens aber bis 17.09.2026, den Zuschlag zu erteilen.

I. 2. Um unnötige Wiederholungen hinsichtlich der eingebrachten Anträge zu vermeiden, wird auf die Ausführungen in Punkt I. der Begründung des Erkenntnisses des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 28.07.2026, LVwG-840352/6/KPe, verwiesen.

I. 3. Gemäß § 11 Abs. 3 letzter Satz Oö. VergRSG 2006 ist die einstweilige Verfügung unverzüglich auf Antrag oder von Amts wegen zu erstrecken, wenn die Voraussetzungen, die zu ihrer Erlassung geführt haben, nach Ablauf der bestimmten Zeit fortbestehen.

I.4. Aufgrund von urlaubsbedingten Unpässlichkeiten sämtlicher Verfahrensparteien konnte frühestens mit 18.09.2026 – somit erst nach Ablauf der eingangs angeführten einstweiligen Verfügung – ein Termin zur Abhaltung der beantragten mündlichen Verhandlung gefunden werden. Das Nachprüfungsverfahren kann somit bis zum 17.09.2026 nicht abgeschlossen werden. Die Voraussetzungen, die am 28.07.2026 zur Erlassung der einstweiligen Verfügung geführt haben, bestehen jedoch fort. Die einstweilige Verfügung war daher gemäß § 11 Abs. 3 letzter Satz Oö. VergRSG 2006 von Amts wegen zu erstrecken.

II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Abwägung der Interessen war anhand der Umstände des vorliegenden Einzelfalls vorzunehmen, sodass dieser Abwägung keine Bedeutung über den vorliegenden Einzelfall hinaus zukommt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Pernsteiner